

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2007

Ausgegeben am 28. März 2007

Nr. 48

Inhalt

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Biochemistry and Molecular Biology" der Universität Bremen	S. 395
Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Berufspädagogik mit der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft	S. 400
Berichtigung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Frankoromanistik/Französisch „Literaturen und Kulturen Frankreichs und der Frankophonie – Langues, Littératures et Cultures françaises et francophones" mit Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen	S. 400
Berichtigung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Italianistik/Sprachen, Literaturen und Kulturen Italiens" (Nebenfach) an der Universität Bremen . . .	S. 400

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Biochemistry and Molecular Biology" der Universität Bremen¹

Vom 6. Juli 2006

Der Rektor hat am 6. März 2007 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2007 (Brem.GBl. S. 157), die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Biochemistry and Molecular Biology" in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005.

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 2

Studienumfang und Studienaufbau

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Biochemistry and Molecular Biology" sind insgesamt 120 CP zu erwerben.

(2) In den folgenden Prüfungsgebieten müssen Module belegt und Kreditpunkte erworben werden²:

- a) Pflichtbereich (75 CP):
 - i. Modulbereich A: Modul Biochemistry und Modul Molecular Cell Biology (21 CP)
 - ii. Modul B: Bioorganic Chemistry (9 CP)
 - iii. Modul C: Methods in Biochemistry and Molecular Biology (6 CP)
 - iv. Modul F: Project proposal (9 CP)
 - v. Modul G: Masterarbeit mit Kolloquium (30 CP)
- b) Wahlpflichtbereich (45 CP):
 - i. Modulbereich D: Studies in advanced BMB (18 CP)
 - ii. Modulbereich E: Laboratory Rotations (27 CP)

(3) Der Studiengang bietet neben dem regulären Studienverlauf eine mikrobiologische Spezialisierung an. Dafür wird im Pflichtbereich das Modul B (Bioorganic Chemistry) durch das Modul Applied Microbiology ersetzt (s. Anhang 1). Im Wahlpflichtbereich werden im Modulbereich D drei Module mit einer mikrobiologischen Spezialisierung belegt. Die Masterarbeit wird ebenfalls mit einer mikrobiologischen Spezialisierung geschrieben.

(4) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen.

¹ Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen für Frauen werden in der weiblichen Sprachform geführt.

² Eine detaillierte Auflistung der Module und deren Zuordnung zu den Prüfungsbereichen finden sich in Anhang 1.

(5) Module werden in englischer Sprache durchgeführt.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen können in einer oder mehrerer der folgenden Formen durchgeführt werden:

- a) Bearbeitung von Übungsaufgaben
- b) Erstellung von Protokollen oder Postern
- c) Vortrag von mindestens 10 Minuten und maximal 30 Minuten Dauer
- d) Kleingruppenpräsentationen
- e) Präsentation einer Laborarbeit
- f) Diskussionsbeiträge in Seminaren
- g) Essay von maximal 2500 Wörtern

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag eines Prüfers weitere Formen der Prüfungsvorleistung zulassen.

(2) Sofern in der Anlage 1 zu dieser Ordnung die Form der Prüfungsvorleistung nicht festgelegt ist, kann der Prüfer eine Form gemäß Absatz 1 festlegen. Formen, Fristen und Umfang von Prüfungsvorleistungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(3) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, sie können benotet werden. Die Noten dienen der Information der Studierenden über ihren Leistungsstand und werden bei der Festlegung der Modulnoten oder der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(4) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können mindestens einmal im selben Semester wiederholt werden. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als der ursprünglich vorgesehenen erfolgen. Weitere Wiederholungen sind nach Maßgabe des Modulbeauftragten entweder im selben Semester oder erst dann möglich, wenn das Modul erneut angeboten wird.

(5) Prüfungsvorleistungen werden studienbegleitend erbracht. Die Kreditpunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn neben der Prüfungsleistung auch die Prüfungsvorleistung erbracht ist.

§ 4

Prüfungen

(1) Modulprüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

- a) mündliche Prüfung von 15 bis 30 Minuten Dauer
- b) Klausur von mindestens 60 und maximal 120 Minuten Dauer
- c) Vortrag von mindestens 10 Minuten und maximal 30 Minuten Dauer
- d) Projektarbeit und Projektbericht mit einem eigenen Beitrag im Umfang von maximal 5000 Wörtern
- e) Essay oder Kurzpublikationsmanuskript von maximal 2500 Wörtern
- f) Poster

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Sofern in der Anlage 1 zu dieser Ordnung die Form der Prüfung nicht festgelegt ist, kann der Prüfer eine Form gemäß Absatz 1 festlegen. Formen, Fristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(3) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin. Rücktritte von der Prüfungsanmeldung sind nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(4) Prüfungen nach Absatz 1, Ziffer d, e und f können auch als Gruppenprüfungen mit bis zu 3 Teilnehmenden erbracht werden.

(5) Prüfungen müssen so terminiert werden, dass sie in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. das Modul endet, erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können.

(6) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll vor Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters ermöglicht werden. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als der ursprünglich vorgesehen erfolgen.

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Möglichkeit der Anerkennung von Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht werden, muss vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

§ 6

Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

(1) Die Prüfungsanforderungen sind in Anhang 1 aufgeführt.

(2) Die Teilnahme an einigen Modulen setzt die erfolgreiche Teilnahme an anderen Modulen gemäß Anlage 2 voraus.

§ 7

Masterarbeit und Kolloquium

(1) Voraussetzung zur Anmeldung der Masterarbeit ist der Nachweis von 90 CP im Wahlpflicht- und Pflichtbereich des Masterstudiums. Es müssen folgende Leistungen erbracht worden sein (vgl. Anhang 1):

- a) die Pflichtmodule aus A, B, C und F
- b) die Wahlpflichtmodule aus D und E

(2) Die Masterarbeit wird als Einzelarbeit erbracht.

(3) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache verfasst.

(4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 24 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 4 Wochen genehmigen.

(5) Zur Masterarbeit findet zum nächstmöglichen Termin, spätestens vier Wochen nach Vorlage der Gutachten, ein Kolloquium statt. Das Kolloquium umfasst einen etwa 30-minütigen Vortrag und eine etwa 30-minütige Diskussion. Die Masterarbeit wird von zwei

Gutachtern bewertet. Das Kolloquium wird durch drei Prüfer (in der Regel die beiden Gutachter der Masterarbeit und ein weiterer Prüfer) benotet. Beim Kolloquium und der Beratung über die Note soll ein studentischer, nicht stimmberechtigter Beisitzer anwesend sein. Die Gesamtnote des Kolloquiums fließt mit 25% in die Gesamtnote für das Modul G ein.

(6) Der Zeitraum für die Bewertung der Masterarbeit soll so kurz wie möglich sein und vier Wochen nicht überschreiten.

(7) Für die Masterarbeit und das Kolloquium werden 30 CP vergeben.

§ 8

Gesamtnote der Masterprüfung

Die Note von Masterarbeit und Kolloquium macht 40% der Gesamtnote aus. Die übrigen 60% werden aus den mit den Kreditpunkten gewichteten Noten der Module und Veranstaltungen gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden.

§ 9

Zeugnis und Urkunde

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad

„Master of Science“
(abgekürzt M.Sc.)

verliehen.

§ 10

Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft. Ihr Geltungsbereich umfasst alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2006/07 erstmals im Masterstudiengang „Biochemistry and Molecular Biology“ immatrikuliert werden. Die mikrobiologische Spezialisierung wird ab Wintersemester 2008/09 angeboten werden.

Bremen, den 6. März 2007

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen

A. Allgemeiner Studiengang

Modul	P/ WP	Titel des Moduls	CP	Dazugehörige Teilmodule (P/WP)	Prüfungsvorleistung (Ja/Nein)	MP oder TP	CP	Prüfungsform	Benotet (Ja/Nein)
A	P	Biochemistry & Cell Biology ¹	21	P P	ja	MP	12 9	Klausur	ja
B	P	Bioorganic Chemistry	9		ja	MP	9	lt. Veranstalter	ja
C	P	Methods in Biochemistry and Molecular Biology	6		nein	MP	6	Klausur	ja
D	WP	Studies in advanced BMB 3 supplementary modules ^{1,2,3}	18	WP	ja	TP	3 x 6	lt. Veranstalter	ja
E	WP	Laboratory rotations ^{1,2,3}	27	WP	ja	TP	12 12 3	lt. Veranstalter lt. Veranstalter Poster	ja
F	P	Project proposal	9	P	nein ja	TP	3 6	Vortrag Essay & Kolloquium	ja
G	P	Masterarbeit und Kolloquium ^{1,2,3}	30		ja	MP	30	Thesis & Kolloquium	ja

¹ An der Ausbildung sind Arbeitsgruppen des MPI für marine Mikrobiologie beteiligt.

² An der Ausbildung sind Arbeitsgruppen des AWI beteiligt.

³ An der Ausbildung sind Arbeitsgruppen des FB1 (Biophysik) beteiligt.

B. Studiengang mit Spezialisierung in Mikrobiologie

Modul	P/ WP	Titel des Moduls	CP	Dazugehörige Teilmodule (P/WP)	Prüfungsvorleistung (Ja/Nein)	MP oder TP	CP	Prüfungsform	Benotet (Ja/Nein)
A	P	Biochemistry & Cell Biology ¹	21	P P	ja	MP	12 9	Klausur	ja
B	P	Applied Microbiology ^{1,2}	9		ja	MP	9	lt. Veranstalter	ja
C	P	Methods in Biochemistry and Molecular Biology	6		nein	MP	6	Klausur	ja
D	WP	Studies in advanced Microbiology 3 supplementary modules ^{1,2}	18	WP	ja	TP	3 x 6	lt. Veranstalter	ja
E	WP	Laboratory rotations ^{1,2}	27	WP	ja	TP	12 12 3	lt. Veranstalter lt. Veranstalter Poster	ja
F	P	Project proposal	9	P	nein ja	TP	3 6	Vortrag Essay & Kolloquium	ja
G	P	Masterarbeit in einer mikrobiologisch arbeitenden Arbeitsgruppe und Kolloquium ^{1,2}	30		ja	MP	30	Thesis & Kolloquium	ja

¹ An der Ausbildung sind Arbeitsgruppen des MPI für marine Mikrobiologie beteiligt.

² An der Ausbildung sind mikrobiologisch arbeitende Arbeitsgruppen der Hochschulen Bremen und Bremerhaven beteiligt.

Anhang 2 zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biochemistry and Molecular Biology (Universität Bremen)

Es gelten die folgenden Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulen:

Modul	Teilnahmevoraussetzung
C	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen A und B
D	Erfolgreiche Teilnahme am Modul C
E	Erfolgreiche Teilnahme am Modul C; diese Teilnahmevoraussetzung entfällt, wenn die Modulabschlussprüfung des Modulbereichs A mit einer Note von 1,0 oder 1,3 bestanden wurde.
F	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen A und B
G	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen D, E und F

Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Berufspädagogik mit der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft

Vom 13. Dezember 2006

Der Rektor der Universität Bremen hat am 6. März 2007 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2007 (Brem.GBl. S. 157), die Änderung der „Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Berufspädagogik mit der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft“ vom 20. Mai 1998 (Brem.ABl. S. 749), zuletzt geändert am 26. September 2005 (Brem.ABl. S. 902), in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Berufspädagogik mit der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft vom 20. Mai 1998 (Brem.ABl. S. 749), zuletzt geändert am 26. September 2005 (Brem.ABl. S. 902), wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Prüfungsordnung in der Fassung vom 13. Dezember 2006 tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2006/07 im Studiengang Berufspädagogik mit der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft immatrikuliert sind.“

2. An § 21 wird folgender Absatz 3 angehängt:

„(3) Der Studiengang wird mit Ablauf des Sommersemesters 2011 eingestellt. Ab dem Wintersemester 2011/12 werden keine Lehrveranstaltungen mehr angeboten. Die im Studiengang Berufspädagogik mit der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaften immatrikulierten Studierenden müssen ihre letzte Prüfung auf der Grundlage dieser Ordnung spätestens bis zum 30. September 2011 abgeschlossen haben. Der zuständige Prüfungsausschuss kann in einzelnen begründeten Ausnahmefällen eine Antragstellung auf Zulassung zur Diplomprüfung auch nach dem 30. September 2011 zulassen, wenn der Antrag hierfür mit allen begründenden Unterlagen bis zum 30. September 2011 gestellt wurde.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Bremen, den 6. März 2007

Der Rektor
der Universität Bremen

Berichtigung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Frankoromanistik/ Französisch „Literaturen und Kulturen Frankreichs und der Frankophonie - Langues, Littératures et Cultures françaises et francophones“ mit Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen

Die o. g. Prüfungsordnung vom 20. Juli 2006 (Brem.ABl. S. 633) erhält im Inhaltsverzeichnis und in der Überschrift folgende Fassung:

„Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Frankoromanistik/Französisch: Sprachen, Literaturen und Kulturen Frankreichs und der Frankophonie – Langues, Littératures et Cultures françaises et francophones“ mit Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen“

Bremen, den 8. März 2007

Der Rektor
der Universität Bremen

Berichtigung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Italianistik/Sprachen, Literaturen und Kulturen Italiens“ (Nebenfach) an der Universität Bremen

Die o.g. Prüfungsordnung vom 20. Juli 2006 (Brem.ABl. S. 641) erhält im Inhaltsverzeichnis und in der Überschrift folgende Fassung:

„Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Italianistik – Sprachen, Literaturen und Kulturen Italiens/Lingue, letterature e culture italiane“ (Nebenfach) an der Universität Bremen“

Bremen, den 8. März 2007

Der Rektor
der Universität Bremen